Landkreis Uelzen
Der Landrat

metropolregion hamburg

Landkreis Uelzen – Postfach 1761 – 29507 Uelzen

Amt 63

- i m H a u s e -

Umweltamt

Dienstgebäude	**Nothmannstraße 34, 29525 Uelzen**
Auskunft erteilt	**Herr Bruns**
Zimmer	01.23
Telefon	0581/82-312
Fax	0851/82-489
eMail	a.bruns@landkreis-uelzen.de

Wir machen es möglich:
Sprechzeiten ohne Wartezeiten

Bitte vereinbaren Sie einen Termin!

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
I20200006	20.02.2020	66-III-654-08/20	27.10.2020

Bauherr:	JWE Bürgerwindpark Könau-Ostedt-Suhlendorf GmbH & Co. KG, Kroetzer Allee 5, 29559 Wrestedt
Baugrundstück:	Ostedt, Außenbereich
Gemarkung:	Ostedt
Flur-Flurstück:	1-202/1, 2-42/1, 2-39/2, 2-42/2, 2-78/1, 2-86/1, 2-93/1, 2-95, 2-108/2
Entwurfsverfasser:	
Maßnahme:	Errichtung und Betrieb von 7 Windenergieanlagen des Typs GE5.5-158 [Nabenhöhe 150 m [WEA 1, 3, 4, 7] bzw. 161 m [WEA 2, 5, 6], Rotordurchmesser 158 m, Nennleistung 5.500 kW) als Windpark Könau

Sehr geehrte Damen und Herren,

eine Prüfung der mit Schreiben vom 20.02.2020 zugesandten Antragsunterlagen zum o.g. Vorhaben ist durch folgende Fachbereiche des Umweltamtes erfolgt:

a) Naturschutz
b) Allgemeiner Gewässerschutz
c) Bodenschutz
d) Technischer Gewässerschutz.

Einzelheiten sind den nachfolgenden Stellungnahmen der einzelnen Fachbereiche zu entnehmen.

a) Naturschutz **UNTERLAGENNACHFORDERUNG**

Die eingereichten Unterlagen wurden von der Unteren Naturschutzbehörde auf Vollständigkeit geprüft. Formal sind alle erforderlichen Gutachten, der landschaftspflegerische Begleitplan und die Unterlagen zur UVP vorhanden.

Eine inhaltliche Stellungnahme, auch in Bezug auf die inhaltliche Vollständigkeit, muss durch die Untere Naturschutzbehörde noch erfolgen.

Dennoch haben sich bereits folgende Nachforderungen ergeben:

Die Untere Naturschutzbehörde fordert, wie bereits am 22.07.2020 per E-Mail angeführt, die Einreichung von Karten, auf denen folgende Inhalte dargestellt sind:

- Brutvögel der aktuellen Kartierung (2018/2019) inkl. der WEA, der Zuwegung und Kranstellflächen sowie des Rotordurchmessers
- Gast- und Rastvögel der aktuellen Kartierung (2018/2019) inkl. der WEA, der Zuwegung und Kranstellflächen sowie des Rotordurchmessers
- Vorkommen (potentieller) Quartiere sowie Jagd- und Nahrungshabitate von Fledermäusen mit Standorten und Rotordurchmesser der WEA

Alternativ ist es möglich die Daten in Form von GIS-Shapes an die Untere Naturschutzbehörde zu senden.

Bei der Sichtung der Landschaftsbildbewertung ist aufgefallen, dass diese im Vergleich zu Landschaftsbildbewertungen, welche im Rahmen von Windparkplanungen auf der Vorrangfläche Nateln durchgeführt wurden, teilweise deutlich schlechter ausfällt. Aus diesem Grund ist eine Überarbeitung der Landschaftsbildbewertung durchzuführen.

Bei der Berechnung des Ersatzgeldes ist ein Fehler unterlaufen. Scheinbar wurde die Berechnung von vornherein (Zeile "Prozentuale Kosten" bei Tabelle 18 und 19 des LBPs (Stand August 2020)) für die einzelne WEA vorgenommen und dann in der Spalte "Euro je WEA" der oben genannten Tabellen erneut auf die einzelne WEA umgerechnet. Bei einer Gesamtinvestitionssumme von knapp 42,5 Mio € erscheint ein Gesamtersatzgeld von insgesamt 184.231,12 € als deutlich zu niedrig. Eine Korrektur der Berechnung muss erfolgen.

Für Rückfragen steht Frau Härig unter ☏ 0581-82-234 zur Verfügung.

b) Allgemeiner Gewässerschutz

Die Windenergieanlagen sollen mittels Flachgründung errichtet werden. Allerdings ist aus dem vorgelegten Bodengutachten zu entnehmen, dass die Gründung aller 7 WEA nur mit teilweise sehr tief reichenden Untergrundverbesserungen möglich ist. Dazu werden entweder Rüttelstopfverdichtungen oder aber Pfahlgründungen empfohlen. Die erforderlichen Untergrundverbesserungen werden zumindest bei einigen Anlagen bis in das Grundwasser hineinreichen (voraussichtlich WEA 2, 4 und 6). Ein Bodenaustausch ist zumindest für die WEA 3 vorgesehen, der anstehende Boden ist lt. Bodengutachten nicht ausreichend tragfähig. Zumindest für die Errichtung einiger Anlagen werden zudem Wasserhaltungsmaßnahmen für die Bauzeit erforderlich werden.

Gewässer oder Wasserschutzgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Unter Einhaltung folgender Auflagen bestehen keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen:

Auflagen

1. Das im Rahmen der Baumaßnahme zur Verwendung kommende Bodenmaterial für z.B. Sauberkeitsschicht oder Füllboden zum Anfüllen der Fundamente sowie zum Verfüllen der Grube nach Rückbau der Windkraftanlagen muss den Ansprüchen gem. LAGA M 20, Zuordnungswert Z 0 entsprechen und soll aus hiesigem Naturraum stammen, um mögliche Beeinträchtigungen für das Grundwasser auszuschließen.

2. Bei einigen WEA des Windparks Könau sind für eine ausreichende Standsicherheit Untergrundverbesserungen in Form von Rüttelstopfsäulen erforderlich oder aber Pfahlgründungen möglich. Der Kontakt mit Grundwasser kann dabei nicht ausgeschlossen werden. Das Einbringen von Stoffen in Gewässer stellt eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung gem. § 9 Abs. Nr. 4 WHG dar. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst nicht die hierfür erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis. Für sämtliches Material, das unterhalb der Geländeoberkante mit Grundwasser in Kontakt stehen kann- also z.B. Kies der Rüttelstopfsäulen, darf nur Material verwendet werden, das der Anforderung Z0 gemäß LAGA M 20 entspricht. Der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis ist zusammen mit den Nachweisen des zu verwendeten Materials mindestens 4 Wochen vor Baubeginn beim Landkreis Uelzen - untere Wasserbehörde - vorzulegen. Für Rückfragen hierzu steht Ihnen Frau Boick unter der Durchwahl 0581 / 82404 gern zur Verfügung.

3. Sofern für das Aufstellen oder die Zuwegung zu den Windkraftanlagen eine temporäre oder auch dauerhafte Querung von Gewässern III. Ordnung erfolgen soll, ist rechtzeitig vor Baubeginn eine dazu erforderliche wasserbehördliche Genehmigung bei der unteren Wasserbehörde einzuholen. Für Rückfragen hierzu steht Ihnen Frau Boick unter der Durchwahl 0581 / 82404 gern zur Verfügung.

Hinweis

4. Grundwasserabsenkungen, die für die Herstellung der Fundamente während der Bauzeit unter Umständen erforderlich werden, bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Entsprechende Antragsunterlagen (zweifach; mit Angaben zu: Absenkdauer, Absenktiefe, Größe der Baugrube, voraussichtlicher Beginn der Absenkung, Flurstück, Flur, Gemarkung, Eigentümer des Grundstückes, Verbleib (Ableitung) des geförderten Wassers; mit den Anlagen: Übersichtskarte 1: 25.000, Lageplan 1:5.000 oder gleichwertiger Flurkartenauszug, Darstellung des Bauwerkes) sind der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Uelzen rechtzeitig vor Baubeginn vorzulegen. In Ausnahmefällen kann von einer formellen Erlaubnis abgesehen werden, wenn nur geringe Wassermengen entnommen werden müssen.

Für Rückfragen steht Frau Boick unter ☏ 0581-82-404 zur Verfügung.

c) Bodenschutz

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht sind die Unterlagen vorbehaltlich der im Antrag angekündigten Ergänzung der Unterlagen um die geplanten Kompensationsmaßnahmen, des o.g. Antrages vollständig.

Gegen die Errichtung und den Betrieb der beantragten Windenergieanlagen in der Gemarkung Ostedt auf den Grundstücken (Flur-Flurstück) 2-39/2, 2-42/2, 2-78/1, 2-86/1, 2-93/1, 2-95, 2-108/2 sowie der Gemarkung Suhlendorf auf den Grundstücken (Flur-Flurstück) 1-202/1 und 2-42/1 bestehen aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes keine grundsätzlichen Bedenken, wenn nachfolgende Auflagen eingehalten werden.

Auflagen

1.Baufeld

Die Baufeldgrenzen (Anlagenstandorte, Kranstell- und Logistikflächen, Wege) sind vor Baubeginn in der Örtlichkeit dauerhaft kenntlich zu machen und angrenzende Flächen gegen Befahrung und allgemeine Nutzung zu sichern (z.B. durch Holzpfähle, verbunden mit Spanndraht, welcher mit Flatterbandstreifen kenntlich gemacht ist).

2.kontaminierte Bodenbereiche

Werden bei den Erdbauarbeiten zur Herstellung der Windenergieanlagen, sowie bei der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen, kontaminierte Bodenbereiche aufgeschlossen, sind diese der unteren Bodenschutzbehörde zur Prüfung und Bewertung anzuzeigen.

3.Bodenaushub
Eine Durchmischung von Bodenmaterial unterschiedlicher Eignungsgruppen gemäß DIN 19731 im Zuge des Bodenabtrags ist nicht zulässig. Bodenhorizonte sind beim Ausbau zu trennen und getrennt zu lagern. Auf für die Lagerung von Bodenaushub in Anspruch genommenen Flächen müssen die natürlichen Bodenverhältnisse durch geeignete Rekultivierungsmaßnahmen wiederhergestellt werden.

4.Versiegelungsflächen
Die Versiegelungsflächen sind auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Versiegelungsflächen, für die aus technologischen Gründen kein Erfordernis zur Vollversiegelung gegeben ist, sind in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen.

5.Zuwegungen, Baustraßen und Kranstellflächen
Werden für die Herrichtung der Anlagenstandorte, die Herstellung der Baustraßen bzw. der Zuwegungen und der Kranstellflächen mineralische Ersatzbaustoffe verwendet, müssen diese die Anforderungen der LAGA-Mitteilung 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln“ (Stand: 06.11.2003) und bei der Verwertung von Bodenmaterial die Anforderungen der Technischen Regel „Bodenmaterial“ einhalten. Der unteren Bodenschutzbehörde sind die entsprechenden Gütenachweise rechtzeitig vor Baubeginn vorzulegen. Nach Abschluss der Baumaßnahme ist der unteren Bodenschutzbehörde ein Mengennachweis (Lieferscheinkopien) der eingesetzten Ersatzbaustoffe vorzulegen.

6.Rückbau
Bei den Rückbaumaßnahmen ist sicherzustellen, dass die natürlichen Bodenfunktionen wieder hergestellt werden. Dazu sind die Fundamente bei Flachgründungen komplett inkl. der Sauberkeitsschicht aus dem Boden zu entfernen. Bei Pfahlgründungen dürfen die Pfähle im Erdreich verbleiben. Die zugehörigen Versiegelungsflächen sind gemäß Kapitel 8 - Maßnahmen nach der Betriebseinstellung, ordnungsgemäß zu entsiegeln und zurückzubauen.

7.Wiederverfüllung
Bei der Wiederherstellung der durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Vorsorgewerte des Anhanges 2 Nr. 4 BBodSchV einzuhalten. Das Verfüllmaterial unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht muss die Anforderungen der Einbauklasse 0 der Technischen Regeln Bodenmaterial (Stand: 05.11.2004) der LAGA-Mitteilung 20 einhalten. Bei der Wiederverfüllung ist standorttypisches Bodenmaterial zu verwenden, welches horizontweise entsprechend der ursprünglichen Lagerung einzubauen ist. Dabei ist die Verdichtung des Füllmaterials durch Baugeräte zu vermeiden bzw. auf ein Minimum zu beschränken. Da es in der Folge zu Sackungen kommen wird, ist eine leichte Geländeüberhöhung vorzunehmen. In aller Regel ist eine Schüttung des Materials ausreichend. Die Arbeiten sind nur bei geeigneten Boden- und Bodenwasserverhältnissen durchzuführen.

8.Mutterboden
Der Mutterboden ist getrennt vom restlichen Aushub bis zum Wiedereinbau zu lagern und zwar in Trapezmieten mit einer Breite von maximal 5 m und einer Höhe bis zu 1,30 m. Bei einer Lagerdauer über 6 Monate soll die Miete mit tiefwurzelnden winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen begrünt werden (z.B. Luzerne, Lupine oder Ölrettich). Sie ist so zu gestalten, dass Niederschläge nicht mehr als nötig abfließen, sondern in der Miete versickern. Mutterbodenmieten dürfen weder durch Befahren noch auf sonstige Weise verdichtet werden.

9.Witterung

Alle Arbeiten haben unter schonender Behandlung des Bodens bei möglichst trockenen Boden- und Witterungsverhältnissen zu erfolgen. Zur Vermeidung von Strukturschäden ist diesem Aspekt auf sensiblen Flächen mit z.B. hohem Grundwasserstand besonders Rechnung zu tragen.

Es wird empfohlen, im Vorfeld die Begrifflichkeit „keine Tragfähigkeit“ zu definieren, im Überschreitungsfall entsprechende Maßnahmen vorzusehen und Weisungsbefugnisse auszusprechen. Baggermatten sollten vorgehalten werden.

10.Bodenkundliche Baubegleitung
Für die fach- und genehmigungsgerechte Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist eine fachkundige Baubegleitung durch einen Sachverständigen mit Weisungsbefugnis vorzusehen. Mit Hilfe dieser bodenkundlichen Baubegleitung können standortspezifisch bodenschonende Arbeitsverfahren fachgerecht umgesetzt und mögliche nachhaltige Bodenschädigungen und Beeinträchtigungen vermieden bzw. minimiert werden.

Der Unteren Bodenschutzbehörde ist vor Beginn der Bauarbeiten ein Konzept zur bodenkundlichen Baubegleitung und zum Bodenmanagement vorzulegen. Die Ansprechpartner für die bodenkundliche Baubegleitung sind der Unteren Bodenschutzbehörde zu benennen.

Die Umsetzung der Bodenkundlichen Baubegleitung kann, bei entsprechender Eignung des Sachverständigen, im Rahmen der ökologischen Baubegleitung mit umgesetzt werden.

11.Altablagerungen
Arbeiten im Bereich von Altablagerungen sind mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Für Rückfragen steht Frau Vogel unter ☏ 0581-82-420 zur Verfügung.

d) Technischer Gewässerschutz

Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben. Es wird aus Sicht des technischen Gewässerschutzes für erforderlich gehalten folgende Auflagen und Hinweise in den Genehmigungsbescheid nach dem BImSchG aufzunehmen.

Auflagen

5. Der Fußboden des Turmes ist flüssigkeitsdicht und so herzustellen, dass eventuell auslaufende wassergefährdende Flüssigkeiten zurückgehalten werden und nicht nach außen auf ungesicherte Bereiche ablaufen können (z. B. durch Abdichten der Kabeldurchführungen etc.). Entwässerungseinrichtungen sind unzulässig.

6. Flüssigkeitsbeinhaltende Anlagenteile - z. B. die Getriebe - sind mit Auffangeinrichtungen/-wannen so auszurüsten, dass bei Undichtheiten das maximal mögliche Austrittsvolumen bzw. die gesamte vorhandene Flüssigkeit des Anlagenteils gefahrlos zurückgehalten werden kann.
   Bei Austritt von wassergefährdenden Stoffen in die Auffangwannen des Maschinenhauses sind die ausgetretenen Stoffe unverzüglich aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

7. Das bei der Reinigung der Rotorblätter anfallende Waschwasser ist aufzufangen und ordnungsgemäß zu beseitigen.

Hinweise

8. Der Antrag beinhaltet keine Angaben über die Bauart und Eignung der vorgesehenen Auffangwannen.
   Entsprechend den Antragsunterlagen sind die Windkraftanlagen gemäß § 39 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 in die Ge-

fährdungsstufe A einzuordnen. Die wasserrechtlichen Anforderungen sind daher eigenverantwortlich einzuhalten.

9. Auf § 130 des Nds. Wassergesetzes (NWG) - Anzeige von wassergefährdenden Vorfällen - bzw. auf die entsprechenden Vorschriften der jeweils gültigen Fassung des NWG wird hingewiesen.

10. Auf § 23 der AwSV - Anforderungen an das Befüllen und Entleeren - wird hingewiesen.

11. Die beschriebenen Auflagen sind erforderlich, um mindestens den gemäß § 5 Wasserhaushaltsgesetz geforderten (Sorgfaltspflicht) Schutz der Schutzgüter Gewässer und Boden zu erreichen.

Für Rückfragen steht Frau Hartig unter ☏ 0581-82-409 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag